

Dieses Dokument ist eine lediglich Informationszwecken dienende, nicht-bindende Übersetzung des englischen Originals. Verbindlich ist allein das englische Original. Insbesondere kann eine etwaige Interpretation des Inhalts allein auf das englische Original gestützt werden.

Zusammenfassung des Brexit-Übertragungsplans und der Rückversicherungsvereinbarungen

1. Hintergrund

- 1.1 Dieses Dokument ist eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die zu treffen beabsichtigt sind, damit die Phoenix Group die Bestandskunden von SLAL in Deutschland, Österreich und Irland nach dem Brexit weiter betreuen kann. Hierfür wird das auf Euro lautende Geschäft von SLAL gemäß dem Brexit-Übertragungsplan übertragen.
- 1.2 Es ist geplant, dass SLAL und SL Intl unmittelbar nach der Übertragung solcher auf Euro lautenden Versicherungsverträge gemäß dem Brexit-Übertragungsplan an SL Intl drei Rückversicherungsvereinbarungen untereinander abschließen (jeweils eine für den HWPF, den GWPF und den GSMWPF), sodass auf Euro lautende Verbindlichkeiten in diesen Fonds sowie die damit verbundenen Verbindlichkeiten im SL Intl Euro PBF bei SLAL rückversichert sind. Die Verbindlichkeiten von SLAL gegenüber SL Intl gemäß den Rückversicherungsverträgen werden besichert. Das übrige Geschäft im SL Intl Euro PBF ist nicht rückversichert.
- 1.3 Zusätzlich zu den drei Rückversicherungsverträgen schließen SLAL und SL Intl eine EFL-Retrozessionsvereinbarung ab, die es den irischen Inhabern von Versicherungsverträgen, die übertragen werden und im HWPF investiert sind, ermöglichen, ihr derzeitiges fondsgebundenes Investmentportfolio beizubehalten, da es im selben Fonds investiert sein wird.

2. Der Brexit-Übertragungsplan

- 2.1 Gemäß den Bedingungen des Brexit-Übertragungsplans überträgt SLAL alle auf Euro lautenden Versicherungsverträge, die von SLAL gezeichnet oder SLAL zugewiesen wurden (sowie etwaige andere Verträge, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten von SLAL im Zusammenhang mit den zu übertragenden Versicherungsverträgen) an vier bei SL Intl neu aufgelegte und verwaltete Fonds:
- (A) SL Intl Euro PBF (als neuen Fonds ohne Gewinnbeteiligung)
 - (B) SL Intl HWPF (als neuen Fonds mit Gewinnbeteiligung)
 - (C) SL Intl GWPF (als neuen Fonds mit Gewinnbeteiligung)
 - (D) SL Intl GSMWPF (als neuen Fonds mit Gewinnbeteiligung)

- 2.2 Abgesehen von einigen begrenzten Ausnahmen im Brexit-Übertragungsplan wird das übertragene Geschäft von SLAL wie folgt zugewiesen:
- (A) Übertragenes Geschäft, das derzeit dem SLAL HWPF zugeschlüsselt ist, wird dem SL Intl HWPF zugewiesen
 - (B) Übertragenes Geschäft, das derzeit dem SLAL PBF zugeschlüsselt ist, mit dem Investment-Element im SLAL HWPF (kleiner Anteil des irischen Neugeschäfts nach Demutualisierung), wird dem SL Intl Euro PBF mit Investment-Element im SL Intl HWPF zugewiesen;
 - (C) Übertragenes Geschäft, das derzeit dem SLAL PBF zugeschlüsselt ist, mit dem Investment-Element im SLAL GWPF, wird dem SL Intl Euro PBF mit Investment-Element im SL Intl GWPF zugewiesen;
 - (D) Übertragenes Geschäft, das derzeit dem SLAL PBF zugeschlüsselt ist, mit dem Investment-Element im SLAL GSMWPF, wird dem SL Intl Euro PBF mit Investment-Element im SL Intl GSMWPF zugewiesen;
 - (E) Das übrige übertragene Geschäft, das nicht bereits zugeschlüsselt ist, wird komplett dem SL Intl Euro PBF zugewiesen.
- 2.3 Der Brexit-Übertragungsplan enthält Bestimmungen, die für Portfolio-Übertragungen üblich sind, darunter:
- (A) Vermögenswerte, die im Rahmen des übertragenen Geschäfts übertragen werden, werden entweder mit Wirkung des Inkrafttretens des Brexit-Übertragungsplans übertragen, wobei sie dann zu den „Day One Assets“ (Vermögenswerten, die an Tag 1 übertragen werden) zählen, oder später, wobei sie dann zu den „Residual Assets“ (restlichen Vermögenswerten) zählen, für die der Mechanismus zur Anwendung kommt, der in Absatz (C) weiter unten beschrieben ist.
 - (B) Das übertragene Geschäft ist definiert als:
 - (1) Die übertragenen Versicherungsverträge, die ihrerseits definiert sind als Versicherungsverträge (einschließlich wiederhergestellter Versicherungsverträge und Angeboten in Bezug auf Versicherungsverträge), für die Zahlungen in Euro erfolgen, und Versicherungsverträge für bestimmte Produkte, deren Liste (vgl. Anhang 1) Bestandteil des Brexit-Übertragungsplans ist
 - (2) Die übertragenen Verträge, die in einer Liste aufgeführt sind, die Bestandteil des Brexit-Übertragungsplans ist, sowie alle Verträge im Zusammenhang mit den übertragenen Versicherungsverträgen, ausgenommen die übertragenen Versicherungsverträge selbst und die in einer Liste von Ausnahmen aufgeführten Verträge, die dem Brexit-Übertragungsplans beigefügt ist

- (3) Die übertragenen Vermögenswerte, die als Rechte, Leistungen und Befugnisse von SLAL aus den übertragenen Versicherungs- und sonstigen Verträgen definiert sind, einschließlich zukünftiger Rechte, Leistungen und Ansprüche gegenüber Dritten in Bezug auf diese, das gesamte Vermögen (Property), einschließlich der Aktiva, die die technischen Rückstellungen bedecken, bestimmter definierter operativer Vermögenswerte, Steuerforderungen, Bücher und Geschäftsunterlagen sowie anderer Gegenstände des Sachanlagevermögens im Zusammenhang mit dem Geschäft der irischen und deutschen Niederlassungen von SLAL, aber ausgenommen die Bücher und Geschäftsunterlagen, die SLAL führen muss, um aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu genügen
 - (4) Die übertragenen Verbindlichkeiten, die definiert sind als Verbindlichkeiten von SLAL aus den übertragenen Versicherungsverträgen und Verträgen, einschließlich zukünftiger Rechte und Ansprüche Dritter gegenüber SLAL in diesem Zusammenhang, Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten infolge Misselling (auf Fehlinformationen beruhender Verkäufe) und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Geschäft der irischen und deutschen Niederlassungen von SLAL, ausgenommen jedoch alle Verbindlichkeiten von SLAL, die sich aus der Umsetzung des Brexit-Übertragungsplans ergeben
 - (5) Sämtliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem oben Genannten erfolgen
- (C) Ein Vermögenswert ist ein Residual Asset, wenn:
- (1) Dieser eigentlich ein übertragener Vermögenswert wäre, das Gericht dessen Übertragung jedoch nicht genehmigt hat
 - (2) Dieser eigentlich ein übertragener Vermögenswert wäre, die Übertragung jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts liegt oder nach dem Recht der Jurisdiktion, in der sich der Vermögensgegenstand befindet, nicht anerkannt würde bzw. weitere Handlungen erforderlich sind
 - (3) Dieser eigentlich ein übertragener Vermögenswert wäre, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brexit-Übertragungsplans aus einem anderen Grund nicht an SL Intl übertragen werden kann
 - (4) SLAL und SL Intl vereinbart haben, die Übertragung des Vermögenswerts zu verschieben oder
 - (5) Es sich um Verkaufserlöse, Einkommen oder andere Zuflüsse oder Erträge handelt, die im Zusammenhang mit einem solchen oben beschriebenen Vermögenswert nach dem Inkrafttreten des Brexit-

Übertragungsplans, aber vor dem Datum, an dem der Vermögenswert übertragen wird, erzielt werden

- (D) Verbindlichkeiten, die im Rahmen des übertragenen Geschäfts übertragen werden, werden entweder mit Wirkung des Inkrafttretens des Brexit-Übertragungsplans übertragen, wobei sie zu den „Day One Liabilities“ (Verbindlichkeiten, die an Tag 1 übertragen werden) zählen, oder später, wobei sie zu den „Residual Liabilities“ (restlichen Verbindlichkeiten) zählen, für die der Mechanismus zur Anwendung kommt, der in Absatz (E) weiter unten beschrieben ist.
- (E) Eine Verbindlichkeit ist eine Residual Liability, wenn:
- (1) Diese auf einen Residual Asset zurückgeht
 - (2) Diese eigentlich eine übertragene Verbindlichkeit wäre, das Gericht dessen Übertragung jedoch nicht genehmigt hat
 - (3) Diese eigentlich eine übertragene Verbindlichkeit wäre, die Übertragung jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts liegt oder nach dem Recht der Jurisdiktion, in der sich der Verbindlichkeit befindet, nicht anerkannt würde bzw. weitere Handlungen erforderlich sind
 - (4) Diese eigentlich eine übertragene Verbindlichkeit wäre, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brexit-Übertragungsplans aus einem anderen Grund nicht an SL Intl übertragen werden konnte oder
 - (5) SLAL und SL Intl vereinbart haben, die Übertragung der Verbindlichkeit zu verschieben
- (F) Es gilt ein Aufrechnungsmechanismus, demzufolge die Verpflichtung von SLAL, die Vermögenswerte von SLAL an SL Intl zu übertragen, mit der Verpflichtung von SL Intl, die Rückversicherungsprämie gemäß den Rückversicherungsvereinbarungen (die EFL-Retrozessionsvereinbarung ausgenommen) zu zahlen, verrechnet wird
- (G) SL Intl übernimmt Rechte und Pflichten bezüglich der persönlichen Daten im Zusammenhang mit dem übertragenen Geschäft und Einwilligungen, die die Betroffenen SLAL erteilt haben, werden behandelt, als enthielten sie einen Verweis auf SL Intl
- (H) Wenn die übertragenen Versicherungsverträge von der irischen oder der deutschen Niederlassung von SLAL betreut werden, werden diese von SL Intl in Irland bzw. SL Intl Deutschland weiterbetreut
- (I) Eine Aufforderung oder Einladung zur Abgabe eines Angebots, die von oder an SLAL vor dem Inkrafttreten des Brexit-Übertragungsplans erteilt wurde, wird mit

dem Inkrafttreten des Brexit-Übertragungsplans als Aufforderung oder Einladung zur Abgabe eines Angebots von oder an SL Intl behandelt, und

- (J) Im Hinblick auf die übertragenen Verträge geht der Anspruch an mit diesen verbundenen Rechten, Leistungen und Befugnissen ab dem Inkrafttreten des Brexit-Übertragungsplans an SL Intl über und die Vertragspartner können ihre Rechte aus dem Vertrag ab diesem Zeitpunkt direkt gegenüber SL Intl geltend machen, ohne eine gesonderte Einwilligung des Kontrahenten einholen zu müssen
- (K) Übergang von Gerichtsverfahren von SLAL auf SL Intl:
 - (1) Die grundsätzliche Position des Brexit-Übertragungsplans ist es, dass Gerichtsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Brexit-Übertragungsplans begonnen haben oder die nach dessen Inkrafttreten beginnen und aus denen ein übertragener Vermögenswert oder eine übertragene Verbindlichkeit hervorgehen kann, gegen SL Intl zu führen bzw. fortzuführen sind
 - (2) Als Ausnahme von der grundsätzlichen Position dürfen Versicherungsvertragsinhaber nach der Übertragung Gerichtsverfahren bezüglich Handlungen und Unterlassungen vor der Übertragung dem UK Financial Ombudsman Service vorlegen, und SL Intl verpflichtet sich zur Befolgung der relevanten Bestimmungen für die Konfliktlösung (Dispute Resolution Rules) des FCA Handbook sowie jeder rechtskräftigen Entscheidung des UK Financial Ombudsman Service und
 - (3) SLAL und SL Intl vereinbaren, bei der Übertragung von Gerichtsverfahren die im jeweiligen Rechtsgebiet geltenden Gesetze zu befolgen, und wenn SLAL namentlich Partei in einem solchen Verfahren bleibt, hat SL Intl alleinige Entscheidungsgewalt in Bezug auf das Verfahren und wird SLAL von sämtlichen Verpflichtungen daraus freistellen
- (L) Die Mechanismen „Residual Assets“ und „Residual Liabilities“ ermöglichen es, dass diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch SLAL für SL Intl treuhänderisch verwaltet werden, bis der Hinderungsgrund für ihre Übertragung beseitigt ist (unterstützt von gegenseitigen Freistellungspflichten), und alle Versicherungsverträge, die bei Inkrafttreten des Brexit-Übertragungsplans nicht übertragen werden, sind bis zu ihrer Übertragung durch SLAL für SL Intl rückversichert
- (M) Bezüglich der Beitragszahlungen:
 - (i) Beiträge, die zuvor an SLAL zahlbar waren, sind nach Inkrafttreten des Brexit-Übertragungsplans für die Versicherungsverträge, die übertragen wurden, an SL Intl zu entrichten (oder ab dem Zeitpunkt der Übertragung, für Versicherungsverträge, die erst später übertragen werden)

- (ii) Aufträge oder Weisungen an Banken werden vom Zeitpunkt der Übertragung des relevanten Versicherungsvertrags so wirksam, als seien sie zu Gunsten von SL Intl statt SLAL erteilt worden
- (N) Bestimmungen für die Zuschlüsselung bestimmter Versicherungsverträge, Verträge, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu bestimmten Fonds von SL Intl:
- (1) SL Intl obliegt es, die neuen Fonds, die in Abschnitt 2.1 spezifiziert sind, aufzulegen und zu verwalten, mit jeweils separater Buchführung
 - (2) SL Intl kann weitere neue Fonds auflegen und kann neue Versicherungsverträge oder bestehende Versicherungsverträge diesen Fonds (neu) zuweisen, sofern der Vorstand von SL Intl dem zugestimmt hat
 - (3) Bestimmte spezifische Zuweisungen, einschließlich der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung und der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung, erfolgen zum SL Intl Euro PBF
 - (4) Die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung wird dem SL Intl HWPF zugewiesen, es sei denn die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung bezieht sich auf Versicherungsverträge, die dem SL Intl Euro PBF zugeschlüsselt sind. In diesem Fall wird sie dem SL Intl Euro PBF zugewiesen
 - (5) Im Regelfall werden übertragene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einem SLAL-Fonds zugeschlüsselt wurden (einschließlich eines „gebundenen“ Fonds) am Stichtag der Übertragung dem gespiegelten Fonds bei SL Intl zugeschlüsselt; alle übrigen Vermögenswerte werden dem SL Intl Euro PBF zugewiesen, und
 - (6) Der Vorstand von SL Intl darf einen verbundenen Fonds auflegen, schließen, verschmelzen, rückversichern, übertragen oder teilen (oder mehrere davon in Kombination), nachdem er aktuariellen Rat eingeholt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie die Konditionen des Versicherungsvertrags berücksichtigt hat.

2.4 Darüber hinaus finden sich im Brexit-Übertragungsplan Bestimmungen, die es bereits im Übertragungsplan von 2006 gab, so dass die Inhaber von Versicherungsverträgen, die übertragen werden, weitgehend von demselben Schutz profitieren wie nach dem Übertragungsplan von 2006, vor der Einführung des Brexit-Übertragungsplans. Zu diesen zählen:

- (A) Eine Anforderung, die im Übertragungsplan von 2006 enthaltene Ausfallsklausel (Sunset Clause) des HWPF anzuwenden (wenn diese durch SLAL ausgeübt wird), die im Wesentlichen festlegt, was mit Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und dem Brexit-

Übertragungsplan geschieht, wenn SLAL nach Unterschreitung eines bestimmten Schwellenwerts der „With Profits“ Verbindlichkeiten von der Verpflichtung entbunden ist, den HWPF aufrechtzuerhalten

- (B) Eine Verpflichtung, den SL Intl HWPF entsprechend den internen Grundsätzen und Vorgehensweisen für die Verwaltung des SL Intl HWPF zu verwalten und zu betreiben
 - (C) Beschränkungen hinsichtlich des Neugeschäfts, das in den SL Intl HWPF gezeichnet werden darf, welches grundsätzlich beschränkt ist auf Geschäft mit bestehenden Inhabern von Versicherungsverträgen
 - (D) Beschränkungen hinsichtlich der Kosten, die belastet werden können, beschränkt auf die Kosten, die - wie vom Vorstand von SL Intl bestätigt - in Zusammenhang mit dem Betrieb des SL Intl HWPF und der Verteilung von Überschüssen aus dem SL Intl HWPF, entstanden sind
 - (E) Beschränkungen hinsichtlich der Vornahme von Transaktionen durch SL Intl im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des SL Intl HWPF, z.B. Vergabe von Krediten an eine nahestehende Person oder Gewährung von Garantien, von der nur eine nahestehende Person profitiert, nur falls bestimmte Bedingungen eingehalten werden
 - (F) Bestimmungen hinsichtlich Steuerabzügen aus dem SL Intl HWPF
 - (G) Bestimmungen hinsichtlich Zu- und Abbuchungen in den und aus dem SL Intl HWPF, die weit gefasst sind, um z.B. Beiträge, diesem zugewiesene Vermögenswerte, Beträge, die aus den Rückversicherungsvereinbarungen eingehen, Beträge, die laut Beschluss des Vorstands von SL Intl dem HPWF zuzuweisen sind etc., zu erfassen
 - (H) Die Anwendung des Mortgage Endowment Promise auf die irischen HWPF-Versicherungsverträge
 - (I) Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von Renten aus dem SL Intl HWPF und
 - (J) Bestimmungen hinsichtlich Versicherungsverträgen, die für einen anderen Fonds als den SL Intl HWPF gezeichnet wurden, deren Investment-Element jedoch dem SL Intl HWPF zugewiesen werden soll.
- 2.5 Sofern relevant, wurden diese Bestimmungen (vorbehaltlich erforderlicher Änderungen) auch in GWPF-Versicherungsverträge und GSMWPF-Versicherungsverträge aufgenommen.
- 2.6 Der Brexit-Übertragungsplan sieht vor, dass SLAL und SL Intl jeweils ihre eigenen Kosten für das Inkraftsetzen des Brexit-Übertragungsplans tragen werden.

2.7 Anpassungen des Brexit-Übertragungsplans fallen unter zwei Kategorien:

- (A) In der ersten Kategorie (die alle Anpassungen umfasst, die nicht unter die zweite Kategorie fallen):
 - (i) Muss die gerichtliche Genehmigung eingeholt werden
 - (ii) Müssen die CBI in Irland und die FCA sowie die PRA im Vereinigten Königreich benachrichtigt werden und haben das Recht, vor Gericht anwesend zu sein und gehört zu werden
 - (iii) Muss ein unabhängiger Sachverständiger ein Gutachten über die Auswirkungen der geplanten Anpassungen auf die Interessen der Versicherungsvertragsinhaber abgeben

- (B) In der zweiten Kategorie ist keine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn:
 - (i) Die Anpassung geringfügig ist
 - (ii) Die Anpassung erfolgt, um einen Fehler zu korrigieren
 - (iii) Die Anpassung nötig ist, um sicherzustellen, dass der Brexit-Übertragungsplan wie beabsichtigt funktioniert
 - (iv) Die Anpassung nötig ist, um die Rechte und die angemessenen Erwartungen der Inhaber übertragener Versicherungsverträge zu schützen
 - (v) Wenn im Brexit-Übertragungsplan eine Bestimmung für eine Anpassung enthalten ist

In jedem Fall gilt die Voraussetzung, dass: (a) die CBI, PRA und FCA unterrichtet wurden und innerhalb einer 3-Monats-Frist keine Einwände geltend gemacht haben, (b) SL Intl actuarielle Beratung eingeholt hat und (c) SL Intl im Hinblick auf die letzten drei Umstände den Rat eines unabhängigen Sachverständigen annimmt.

- 2.8 SL Intl ist nach dem Brexit-Übertragungsplan verpflichtet, Rentenzahlungen anzubieten, wenn dies in dem SL Intl HWPF Versicherungsvertrag so vorgesehen ist, und diese einem anderen Fonds als dem SL Intl HWPF zuzuschüsseln. Die Einmalkosten der jährlichen Rentenzahlungen werden dem SL Intl HWPF belastet und dem Fonds gutgeschrieben, der die Rente bereitstellt. Wenn jedoch der SLAL-WP-Aktuar oder der Vorstand von SLAL diese Kosten als zu hoch erachten, können der Aktuar oder der SLAL-Vorstand von der SL Intl verlangen, die bereitgestellte Rentenleistung weiter dem SL Intl HWPF zuzuweisen (wo diese weiterhin über den SLAL HWPF rückversichert ist). Ein ähnliches Vorgehen gilt für Versicherungsverträge auf Basis von GWPF und GSMWPF.

- 2.9 Die Struktur des Brexit-Übertragungsplans beruht auf der Annahme, dass keine Pläne bestehen, die Rückversicherungsvereinbarungen zu beenden (vgl. Abschnitt 3 weiter unten). Sollten die GWPF-Rückversicherungsvereinbarung oder die GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung enden, wird der Brexit-Übertragungsplan automatisch angepasst, um die durch die Beendigung bedingten Änderungen herbeizuführen. Sollte die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung enden, würden die automatischen Änderungen am Brexit-Übertragungsplan nur vorübergehend erfolgen. Um eine dauerhafte Lösung zu erzielen, müssten SLAL und SL Intl sich erneut an das Gericht wenden und den Brexit-Übertragungsplan entsprechend formal ändern lassen. Der Vorstand von SL Intl hat die Befugnis, die Schritte zu ergreifen, die er angesichts der Umstände als vertretbar und angemessen erachtet, um die Rechte und angemessenen Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen, die dem relevanten Fonds zugeordnet sind. Der Vorstand von SL Intl verfügt über weitere Rechte und unterliegt bestimmten Verpflichtungen in Bezug auf die Folgen einer Beendigung der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung und der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung.
- 2.10 Der Brexit-Übertragungsplan wird von drei Geschäftsübertragungsvereinbarungen in den jeweiligen Ländern begleitet – je einer für Deutschland, einer für Irland und einer für Österreich. Mit deren Hilfe werden die Vermögenswerte in den Jurisdiktionen übertragen, in denen eine Übertragung allein auf Grundlage des Brexit-Übertragungsplans nicht möglich wäre.

3. Die Rückversicherungsvereinbarungen

- 3.1 Direkt nach Inkrafttreten des Brexit-Übertragungsplans ist beabsichtigt, dass SLAL das an den SL Intl HWPF, den SL Intl GWPF und den SL Intl GSMWPF übertragene Geschäft rückversichert und SL Intl von Ansprüchen aus dem übertragenen Geschäft freistellt entsprechend den Bedingungen der drei Rückversicherungsvereinbarungen:
- (A) Die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung
 - (B) Die GWPF-Rückversicherungsvereinbarung
 - (C) Die GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung

Das übrige Geschäft im SL Intl Euro PBF ist nicht rückversichert.

- 3.2 Zusätzlich zu den zum Risikoübertragungsstichtzeitpunkt fälligen Rückversicherungsbeiträgen (eine Verpflichtung, die im Brexit-Übertragungsplan gegen die Verpflichtung von SLAL, Vermögenswerte zu übertragen, aufgerechnet wird), ist SL Intl dazu verpflichtet, SLAL sämtliche Beitragszahlungen, die sie von Versicherungsvertragsinhabern erhält bzw. auf andere Weise als Versicherer von einem Versicherungsvertragsinhaber oder einem Dritten (einschließlich aus Rückversicherungsvereinbarungen mit Dritten) bezüglich der rückversicherten Versicherungsverträge erlässt, gutzuschreiben. Diese Zahlungen werden gegen die Beträge, die von SLAL an SL Intl bezüglich der rückversicherten Verbindlichkeiten (einschließlich Provisionen aus abgegebener Rückversicherung, die (unter anderem)

die Kosten von SL Intl im Zusammenhang mit der Verwaltung der rückversicherten Versicherungsverträge decken) zu zahlen sind, saldiert. Diese Nettobeträge werden tagesaktuell zwischen den Parteien der jeweiligen Rückversicherungsverträge ausgeglichen.

- 3.3 Jedes von SL Intl neu gezeichnete Geschäft muss den Beschränkungen genügen, die im Brexit-Übertragungsplan festgelegt sind (vgl. Abschnitt 2 oben) und gemäß den Bedingungen der Rückversicherungsvereinbarungen zu Preisen erfolgen, die SLAL (nach vernünftigem Ermessen) als akzeptabel erachtet.
- 3.4 Es ist ein Reinsurance Business Committee (bestehend aus drei Vertretern von SLAL und SL Intl) zu gründen, das die Verwaltung des Geschäfts, das bei SLAL rückversichert ist, durch SL Intl überwachen soll.
- 3.5 Die Bedingungen der GWPF-Rückversicherungsvereinbarung und der GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung stimmen weitgehend mit den Bedingungen der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung überein.

4. Die EFL-Retrozessionsvereinbarung

- 4.1 Zusätzlich zu den drei oben genannten Rückversicherungsvereinbarungen wird es eine EFL-Retrozessionsvereinbarung geben.
- 4.2 Der erste Beitrag, der von SLIntl an SLAL zum Risikoübertragungsstichzeitpunkt gemäß der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung zahlbar ist, wird mit dem ersten Beitrag verrechnet, der von SLAL an SL Intl gemäß der EFL-Retrozessionsvereinbarung zum Risikoübertragungsstichzeitpunkt zahlbar ist. Der erste Beitrag wird ein Betrag in Höhe des monetären Werts der verbundenen Fonds bezüglich der irischen fondsgebundenen Versicherungsverträge zu diesem Zeitpunkt sein.
- 4.3 Zusätzlich zu diesem Beitrag ist SLAL verpflichtet, SL Intl folgende Beträge gutzuschreiben: (i) sämtliche Beiträge, die SLAL für einen rückversicherten irischen immobiliengebundenen Versicherungsvertrag erhält, der verwendet wird, um weitere Units des verbundenen Fonds zu kaufen, oder sämtliche anderen Beträge, die sie im Zusammenhang mit den rückversicherten irischen immobiliengebundenen Versicherungsverträgen erhält (ausgenommen von SL Intl gemäß den Bedingungen der EFL-Retrozessionsvereinbarung); (ii) den Wert jeglicher weiterer gebildeter Units in einem verbundenen Fonds für einen irischen immobiliengebundenen Versicherungsvertrag; und (iii) einen Betrag in Höhe der Ist-Kosten für diese rückversicherten irischen immobiliengebundenen Versicherungsverträge.
- 4.4 Die von SLAL gemäß Absatz 4.3 oben geschuldeten Beträge werden mit den von SL Intl an SLAL bezüglich der rückversicherten Verbindlichkeiten zu zahlenden Beträge (diese Beträge entsprechen den Unit-Auflösungen und den damit verbundenen Kosten für die rückversicherten irischen immobiliengebundenen Versicherungsverträge) verrechnet. Diese Nettobeträge werden tagesaktuell zwischen den Parteien ausgeglichen. Die gemäß der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung und der EFL-Retrozessionsvereinbarung zahlbaren Beträge können gegeneinander aufgerechnet

werden, aber nur insoweit wie sich die Beträge unter der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung auf die rückversicherten irischen immobiliengebundenen Verbindlichkeiten beziehen (wie in der EFL-Retrozessionsvereinbarung definiert).

- 4.5 Gemäß den Bedingungen der EFL-Retrozessionsvereinbarung wird SL Intl die rückversicherten Verbindlichkeiten und die entsprechenden „gebundenen“ Fonds verwalten (auch hinsichtlich Valuierung, Pricing, Zuschlüsselung und Herauslösung von Units). Dies muss jedoch in einer Weise erfolgen, die mit den Bedingungen des Versicherungsvertrags und unter Bezugnahme auf die (sowie Einhaltung der) Richtlinien der Gruppe im Einklang steht.

5. Garantieerklärungen (Deed Polls)

- 5.1 Es wird beabsichtigt, Deed Polls abzuschließen. Im Fall der HWPF Deed Poll sind die abgedeckten Versicherungsverträge solche Versicherungsverträge, die dem SL Intl HWPF oder dem SL Intl Euro PBF zugeschlüsselt sind, das „With Profits“ Investment-Element aber dem SL Intl HWPF. Im Fall der GWPF Deed Poll und der GSMWPF Deed Poll sind die abgedeckten Versicherungsverträge solche Versicherungsverträge, die dem SL Intl Euro PBF zugeschlüsselt sind, das „With Profits“ Investment-Element aber dem SL Intl GWPF bzw. dem SL Intl GSMWPF.

- 5.2 Zweck der Deed Polls ist es, diese Inhaber von Versicherungsverträgen mit einem durchsetzbaren Recht gegenüber SL Intl auszustatten, dem zufolge SL Intl verpflichtet ist, den Versicherungsvertragsinhabern Beträge mit einer Rendite in der Höhe auszuzahlen, die sie gemäß den Bedingungen ihres Versicherungsvertrags bei einem entsprechenden Versicherungsvertrag im SLAL HWPF in Einklang mit den von SLAL jeweils festgelegten Grundsätzen und Vorgehensweisen erhalten hätten. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine unabhängige, inkrementelle Verpflichtung, die parallel zu den Rechten der Versicherungsvertragsinhaber gemäß ihren Versicherungsverträgen gilt, jedoch die Verbindlichkeiten von SL Intl bezüglich dieser Versicherungsverträge in keiner anderen Weise ändert.

- 5.3 Zusätzlich zu den Deed Polls, wird SL Intl dem Gericht separat zusichern, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen aus den Deed Polls erfüllen wird. Die primäre Zielsetzung dieser separaten Zusicherung besteht darin, die Inhaber von Versicherungsverträgen, die unter die Deed Polls fallen, mit einem parallelen Recht auszustatten, das nach schottischem Recht gegen SL Intl vor Gericht durchgesetzt werden kann.

6. Die Sicherheitenvereinbarungen

- 6.1 Als Sicherheit für die Verbindlichkeiten von SLAL gegenüber SL Intl aus den Rückversicherungsvereinbarungen wird es eine Fixed Charge auf bestimmte Vermögenswerte von SLAL geben. Die relevanten Vermögenswerte werden Vermögenswerte sein, die in einer Reihe getrennter Konten bei einer Depotbank gehalten werden (über die die Fixed Charge gewährt wird) sowie bestimmte spezifizierte Derivatverträge. Der Gesamtwert der Vermögenswerte, die in die

getrennten Konten eingestellt werden und der Derivatverträge (d.h. der Wert von Vermögenswerten, für die diese Charge gilt), wird in etwa dem Anteil der rückversicherten With-Profits-Verbindlichkeiten und der Höhe der Best-Estimate-Verbindlichkeiten für rückversicherte Non-Profit-Verbindlichkeiten betragen (in jedem Fall abzüglich des Werts der Vermögenswerte, wie etwa Immobilien, die hierfür nicht infrage kommen, weil sie nicht in einem getrennten Konto gehalten werden können).

- 6.2 Es wird darüber hinaus eine separate Floating Charge geben, um die Verbindlichkeiten von SLAL gemäß den Rückversicherungsvereinbarungen zu besichern. Die Floating Charge gilt für den Pool der ansonsten nicht mit Charges besicherten Vermögenswerte von SLAL. Der Brexit-Übertragungsplan, die Rückversicherungsverträge und die Floating Charge sind soweit möglich so gestaltet, dass die Entschädigung von SL Intl mit der Entschädigung korrespondiert, die die Inhaber von Versicherungsverträgen von SLAL erhalten würden, sollte SLAL insolvent werden. Ohne die Charges würde SL Intl (und damit die Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl) bei einer Insolvenz von SLAL erst nach sämtlichen direkten Versicherungsvertragsinhabern von SLAL entschädigt.

7. Beendigung der Rückversicherungsvereinbarungen

- 7.1 Die Beendigung der Rückversicherungsverträge kann entweder im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien oder durch einen der spezifizierten Beendigungsgründe erfolgen, die in den Rückversicherungsvereinbarungen aufgeführt sind. Zu diesen Beendigungsgründen zählt das Recht für jede Partei, den Vertrag zu beenden, für den Fall, dass: (i) ein erheblicher Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung durch die andere Vertragspartei stattgefunden hat, einschließlich des Ausbleibens fälliger Zahlungen; (ii) die Durchführung aller oder eines wesentlichen Teils der Pflichten aus dem Vertrag gesetzeswidrig wird; oder (iii) ein Kontrollwechsel stattfindet, demzufolge etwa SLAL und SL Intl nicht länger Teil derselben Gruppe sind.
- 7.2 SL Intl erhält zusätzliche Rechte für eine Beendigung unter bestimmten Umständen, u.a. in dem Fall, dass: (i) SLAL einen der Grundsätze des PPFM oder des Internal PPFM, d.h. der Dokumente, die die Grundsätze und Vorgehensweisen für die finanzielle Verwaltung eines Fonds regeln, so ändert, dass dies nach Auffassung von SL Intl, nach vernünftigem Ermessen, eine erhebliche negative Auswirkung auf deren Versicherungsvertragsinhaber hat; (ii) SLAL entsprechend den dann geltenden Solvency-II-Standards von einer beliebigen Kreditrating-Agentur die Bonitätsstufe 4 oder darunter erhält; (iii) SLAL die Mindestkapitalanforderung nach Solvency II nicht mehr erfüllt oder (iv) ein Ausfallereignis eintritt.
- 7.3 Die Beendigung der EFL-Retrozessionsvereinbarung kann entweder in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien oder durch einen der spezifizierten Beendigungsgründe erfolgen, die in der EFL-Retrozessionsvereinbarung aufgeführt sind.
- 7.4 Die Rückversicherungsvereinbarungen und die EFL-Retrozessionsvereinbarung werden darüber hinaus reziproke Verzugs Klauseln enthalten, wie:

- (A) Die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung und die EFL-Retrozessionsvereinbarung enden automatisch nach Beendigung der jeweils anderen Vereinbarung (aus jedem beliebigen Grund, einschließlich der Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen); und
 - (B) Die HWPF-Vereinbarung, die GWPF-Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung enden automatisch nach Beendigung einer der jeweils anderen Vereinbarungen auf Grund eines Ausfallereignisses.
- 7.5 Bei Beendigung der Rückversicherungsvereinbarungen erhält SL Intl die rückversicherten Verbindlichkeiten zurück, und die Vertragsparteien sind verpflichtet, über zusätzliche erforderliche Änderungen am Brexit-Übertragungsplan, am Übertragungsplan von 2006 und am Übertragungsplan von 2011 zu verhandeln und über diese eine Übereinkunft zu erzielen.
- 7.6 Angesichts der Tatsache, dass es erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann, den Rückzahlungsbetrag im Falle der Beendigung zu berechnen, und um die unmittelbare Liquidität von SL Intl in dieser Zeit sicherzustellen, werden Rückzahlungen in Folge der Beendigung gemäß diesen Rückversicherungsvereinbarungen (es sei denn sie erfolgen auf Grund eines Ausfallereignisses bei SLAL) in einem dreistufigen Prozess erfolgen:
- (A) SLAL leistet innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach Beendigung eine erste Zahlung an SL Intl
 - (B) Dieser folgt eine weitere Interimszahlung an SL Intl innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen nach Beendigung und
 - (C) Eine abschließende Zahlung erfolgt von SLAL an SL Intl nach der endgültigen Berechnung des finalen Rückzahlungsbetrages.
- 7.7 Sofern die Beendigung das Ergebnis eines Ausfallereignisses auf Seiten von SLAL ist, wird es keine erste Zahlung bzw. Interimszahlung geben, weil unter diesen Umständen die Sicherheit geltend gemacht wird und SL Intl Beträge bis zur von der Fixed Charge abgedeckten Höhe (vorbehaltlich der Berechnung und Bestätigung des endgültigen Rückzahlungsbetrages) unmittelbar durchsetzen und einziehen kann.

554061504

Definitionen:

Ausfallereignis	Ein spezifiziertes Ereignis, das in den Rückversicherungsvereinbarungen genannt wird und in Bezug auf SLAL eintritt, etwa die Insolvenz von SLAL oder ein Ereignis, das auf eine Verschlechterung der Solvabilität von SLAL hinweist (wie beispielsweise Zahlungsausfälle über einen bestimmten Zeitraum)
Brexit-Übertragungsplan	Ein Plan zur Übertragung von Versicherungsgeschäft (gemäß Part VII des Financial Services and Markets Act 2000), der vom Gericht genehmigt werden soll, demzufolge SLAL das auf Euro lautende Versicherungsgeschäft an die irische Tochtergesellschaft SL Intl überträgt
CBI	Central Bank of Ireland (Irische Zentralbank)
COBS	Conduct of Business Sourcebook
EFL	External Fund Link
EFL-Retrozessionsvereinbarung	Eine Retrozessionsvereinbarung von SLAL für SL Intl, die es Inhabern von irischen immobiliengebundenen Versicherungsverträgen, die an den SLAL HWPF rückversichert sind, erlaubt, gemäß den Bedingungen der HWPF-Rückversicherungsvereinbarung Zugriff auf fondsgebundene Mittel im SL Intl Euro PBF zu haben
FCA	Financial Conduct Authority
Garantieerklärungen (Deed Polls)	Drei Deed Polls nach irischem Recht (je eine für den SL Intl HWPF, den SL Intl GWPF und den SL Intl GSMWPF), die von SL Intl zu Gunsten der Inhaber der „abgedeckten Versicherungsverträge“ gewährt werden
Gericht	Das zuständige Gericht in Edinburgh
GSMWPF	German Smoothed Managed With Profits Fund
GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung	Rückversicherungsvereinbarung für den GSMWPF
GWPF	German With Profits Fund
GWPF-Rückversicherungsvereinbarung	Rückversicherungsvereinbarung für den GWPF

HWPF	Heritage With Profits Fund
HWPF-Rückversicherungsvereinbarung	Rückversicherungsvereinbarung für den HWPF
Internal PPFM	Internal Principles and Practices of Financial Management (interne Grundsätze für die finanzielle Verwaltung)
PPFM	Principles and Practices of Financial Management (Grundsätze und Vorgehensweisen für die finanzielle Verwaltung)
PRA	Prudential Regulation Authority
SLAL	Standard Life Assurance Limited
SL Intl	Standard Life International DAC
SL Intl Euro PBF	SL Intl Euro Proprietary Business Fund

Anhang 1

Liste irischer Produkte

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Endowment Assurance	Klassische Lebensversicherung	Irland
Business Man's Policy	Klassische Lebensversicherung	Irland
Whole of Life	Klassische Lebensversicherung	Irland
Endowment Assurance	Klassische Lebensversicherung	Irland
Whole of Life	Klassische Lebensversicherung	Irland
Early Maturity Endowment	Klassische Lebensversicherung	Irland
Early Maturity Endowment	Klassische Lebensversicherung	Irland
Establishment	Klassische Lebensversicherung	Irland
Early Maturity Endowment	Klassische Lebensversicherung	Irland
Endowment Assurance	Klassische Lebensversicherung	Irland
Endowment Assurance	Klassische Lebensversicherung	Irland
Whole of Life	Klassische Lebensversicherung	Irland
Whole of Life	Klassische Lebensversicherung	Irland
Pure Endowment PPP	Klassische Rentenversicherung	Irland
Pure Endowment PPP	Klassische Rentenversicherung	Irland
Pure Endowment PPP	Klassische Rentenversicherung	Irland
Pure Endowment PPP	Klassische Rentenversicherung	Irland
Synergy BOB	Führungskräftepension	Irland
Synergy EPP	Führungskräftepension	Irland
Tower	Führungskräftepension	Irland
Tower	Führungskräftepension	Irland

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Corporate Pension - Non premium paying	Führungskräftepension	Irland
CPS Pension Plan	Führungskräftepension	Irland
EPPlus	Führungskräftepension	Irland
CPS BOB	Führungskräftepension	Irland
CPS - AVC	Führungskräftepension	Irland
Synergy Investment Bond (LPAS)	Life Bond	Irland
Synergy Portfolio Bond (LPAS)	Life Bond	Irland
WPBond	Life Bond	Irland
Synergy Investment Bond (Cirvie)	Life Bond	Irland
MoneyWorks Bond Net	Life Bond	Irland
MoneyWorks Bond Gross	Life Bond	Irland
Prosperity Bond Gross	Life Bond	Irland
Prosperity Bond Net	Life Bond	Irland
Synergy Portfolio Bond (Cirvie)	Life Bond	Irland
Global Secure Bond	Life Bond	Irland
Synergy Regular Invest	Lebensversicherung mit regelmäßigen Beitragszahlungen	Irland
SSIA	Lebensversicherung mit regelmäßigen Beitragszahlungen	Irland
MoneyWorks Plan Net	Lebensversicherung mit regelmäßigen Beitragszahlungen	Irland
MoneyWorks Plan Gross	Lebensversicherung mit regelmäßigen Beitragszahlungen	Irland
Synergy PPP	Rentenversicherung	Irland
Synergy PRSA	Rentenversicherung	Irland

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Synergy PRSA	Rentenversicherung	Irland
Mainframe PPP	Rentenversicherung	Irland
Mainframe PPP	Rentenversicherung	Irland
Cirvie PPPlan	Rentenversicherung	Irland
Mainframe PPP	Rentenversicherung	Irland
Cirvie PPPlan	Rentenversicherung	Irland
PRSA (Full)	Rentenversicherung	Irland
Cirvie PPPlan	Rentenversicherung	Irland
PRSA (nil)	Rentenversicherung	Irland
PRSA (Partial)	Rentenversicherung	Irland
Synergy ARF (LPAS)	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Synergy AMRF (LPAS)	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Synergy Portfolio ARF (LPAS)	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Synergy Portfolio AMRF (LPAS)	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Non-Synergy ARF	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Synergy ARF (Cirvie)	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Non-Synergy AMRF	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Synergy AMRF (Cirvie)	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Synergy Portfolio ARF (Cirvie)	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Synergy Portfolio AMRF (Cirvie)	Drawdown nach Renteneintritt	Irland
Level Term Ass	Absicherung	Irland
Level Term Ass	Absicherung	Irland
Level Term Ass	Absicherung	Irland

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Critical Illness	Absicherung	Irland
Family Income Protection Plan	Absicherung	Irland
Convertible Term Assce.	Absicherung	Irland
Critical Illness	Absicherung	Irland
Family Income Benefit	Absicherung	Irland
Capital Savings Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Capital Investment Bond	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Capital Savings Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Mortgage Protection Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Variable Protection Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Mortgage Protection Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Irish Universal Life	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Flexible Life Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Capital Savings Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Irish Universal Life	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Capital Savings Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Flexible Life Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Variable Protection Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Capital Investment Bond	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Mortgage Protection Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Variable Investment Bond	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Capital Savings Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Capital Savings Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Mortgage Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Flexible Life Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Variable Investment Bond	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Irish Universal Life	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Flexible Life Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Irish Universal Life	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Flexible Life Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Mortgage Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Variable Protection Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Mortgage Plan	Fondsgebundene	Irland

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
	Lebensversicherung	
Mortgage Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Variable Investment Bond	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Irish Universal Life	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Variable Protection Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Variable Investment Bond	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Variable Protection Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Trustee Investment Plan	Fondsgebundene Rentenversicherung	Irland
Flexible Life Plan	Fondsgebundene Lebensversicherung	Irland
Permanent Health Insurance (PHI)	Absicherung	Irland
Purchased Life Annuity	Rente	Irland
Compulsory Purchase Annuity	Rente	Irland
Compulsory Purchase Annuity	Rente	Irland
With Profit Annuity	Rente	Irland
Deferred Annuity WP	Rente	Irland
Deferred Annuity NP	Rente	Irland

Liste der deutschen und österreichischen Produkte

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Airbag III	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag III Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Freelax I	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax I Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Freelax I Österreich ohne Risiko	Nicht fondsgebunden	Österreich
Swing I	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax I ohne Risiko	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Vorsorgemanagement	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag III Direkt	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag I	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag II	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Swing I Direkt	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax I Direkt	Nicht fondsgebunden	Deutschland
IFM Swing	Nicht fondsgebunden	Deutschland
IFM Freelax	Nicht fondsgebunden	Deutschland
IFM Freelax Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Go! Kinderversicherung	Nicht fondsgebunden	Deutschland
CIM	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag III RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax I RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Swing I RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag I Direkt	Nicht fondsgebunden	Deutschland

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Airbag I RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag II Direkt	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag II RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag IV Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Airbag IV Direkt	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag IV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Airbag IV RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax II Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Freelax II Österreich ohne Risiko	Nicht fondsgebunden	Österreich
Freelax II Direkt	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax II	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax II ohne Risiko	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax II RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Swing II Direkt	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Swing II	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Swing II RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Indax Allegro	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Indax Andante	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax Sofort I Vollgarantiert	Rente	Deutschland
Freelax Sofort I Überschußbeteiligt	Rente	Deutschland
GDV Scheme	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax II GDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax III Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Freelax III Österreich ohne Risiko	Nicht fondsgebunden	Österreich
Freelax IV 2005	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Suxxess I	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Support I	Nicht fondsgebunden	Österreich
M-Ploy I One/Group	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Best Basic I	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax IV Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
M-Ploy I Select/RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Suxxess I Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Freelax V	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Suxxess II	Nicht fondsgebunden	Deutschland
M-Ploy II One/Group	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Best Basic II	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax V Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
M-Ploy II Select/RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Suxxess II Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Maxxellence I	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence I Österreich	Fondsgebunden	Österreich
Freelax Sofort II Vollgarantiert	Rente	Deutschland
Freelax Sofort II Vollgarantiert	Rente	Österreich
Freelax Sofort II Überschußbeteiligt	Rente	Deutschland
Freelax Sofort II Überschußbeteiligt Ö	Rente	Österreich

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Freelax VI Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Suxxess III Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Maxxellence I Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Freelax VI	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Suxxess III	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VI DV/Group DV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VI Basic	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VI RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence II	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence II Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Freelax VI DV/Group DV Exxtra	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VI RDV Exxtra	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VI Exxtra	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax RDV SLUK VI	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax RDV EXXTRA SLUK VI	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Suxxess IV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence III	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence III Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Freelax VII	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VII DV/Group DV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VII Basic	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VII RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VII DV/Group DV Exxtra	Nicht fondsgebunden	Deutschland

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
Freelax VII RDV Exxtra	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax VII Exxtra	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax RDV SLUK VII	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax RDV EXXTRA SLUK VII	Nicht fondsgebunden	Deutschland
GARSPension	Fondsgebunden	Deutschland
Freelax VIII GROUP DV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence IV Invest Österreich	Fondsgebunden	Österreich
Maxxellence IV Invest	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence IV Invest Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Freelax IX Basic	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest II Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Freelax IX	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest II	Fondsgebunden	Deutschland
Freelax Sofort III Vollgarantiert	Rente	Deutschland
Freelax IX Österreich	Nicht fondsgebunden	Österreich
Maxxellence Invest II Österreich	Fondsgebunden	Österreich
Freelax Sofort III Vollgarantiert Ö	Rente	Österreich
Freelax IX DV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax IX GROUP DV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax IX RDV	Nicht fondsgebunden	Deutschland
Freelax RDV SLUK IX	Nicht fondsgebunden	Deutschland
GARSPension II	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee aktiv Standard	Fondsgebunden	Deutschland

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
ParkAllee aktiv Standard Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee aktiv MA	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee aktiv MA Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee aktiv Netto	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee aktiv Netto Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee komfort Standard	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee komfort Standard Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee komfort MA	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee komfort MA Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee komfort Netto	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee komfort Netto Österreich	Fondsgebunden	Österreich
Maxxellence Invest Standard III Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest MA III Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest Netto III Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest Standard III	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest MA III	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest Netto III	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest Standard III Österreich	Fondsgebunden	Österreich
Maxxellence Invest MA III Österreich	Fondsgebunden	Österreich
Maxxellence Invest Netto III Österreich	Fondsgebunden	Österreich

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
ParkAllee aktiv Standard II Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee aktiv MA II Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee aktiv Netto II Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee komfort Standard II Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee komfort MA II Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee komfort Netto II Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee aktiv Standard III	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee aktiv MA III	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee aktiv Netto III	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee komfort Standard III	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee komfort MA III	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee komfort Netto III	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee aktiv Variabel III	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee komfort Variabel III	Fondsgebunden	Deutschland
ParkAllee aktiv Standard III Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee aktiv MA III Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee aktiv Netto III Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee komfort Standard III Österreich	Fondsgebunden	Österreich
ParkAllee komfort MA III Österreich	Fondsgebunden	Österreich

PRODUKTBEZEICHNUNG	PRODUKTTYP	LAND
ParkAllee komfort Netto III Österreich	Fondsgebunden	Österreich
Maxxellence Invest Standard IV Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest MA IV Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Maxxellence Invest Netto IV Basic	Fondsgebunden	Deutschland
Weitblick Standard	Fondsgebunden	Deutschland
Weitblick MA	Fondsgebunden	Deutschland
Weitblick Netto	Fondsgebunden	Deutschland
Weitblick Variabel	Fondsgebunden	Deutschland
B-Smart Invest	Fondsgebunden	Österreich
Aktienrente	Nicht fondsgebunden	Deutschland (HSL)
Aktienrente Group	Nicht fondsgebunden	Deutschland (HSL)
Private Plus	Nicht fondsgebunden	Deutschland (HSL)
Job Plus	Nicht fondsgebunden	Deutschland (HSL)
Private Plus Group	Nicht fondsgebunden	Deutschland (HSL)
Job Plus Group DV	Nicht fondsgebunden	Deutschland (HSL)
Klassik Plus	Nicht fondsgebunden	Deutschland (HSL)
Klassik Plus Group	Nicht fondsgebunden	Deutschland (HSL)